

# M U S T E R

## Rahmenvereinbarung

zwischen

**der Gemeinde Holm**

vertreten durch: \_\_\_\_\_

und

**der Interessengemeinschaft der Klövensteenreiter e.V. mit Sitz in  
Hamburg –(IGK)-**

vertreten durch: \_\_\_\_\_

**wird nachfolgende Rahmenvereinbarung zur Benutzung und Unterhaltung der  
nach dem Landeswaldgesetz ausgewiesenen Reitwege im Bereich des  
Gemeindegebietes der Gemeinde Holm geschlossen:**

### § 1 Allgemeines

1.

**Es ist erklärtes Ziel der Gemeinde Holm, das Reiten im Gemeindegebiet (incl. der Holmer Sandberge) weiterhin im Rahmen der nach dem Landeswaldgesetz ausgewiesenen Reitwege zu ermöglichen und zu sichern.**

**Erklärtes Ziel der Interessengemeinschaft ist es, die Gemeinde Holm bei der Erreichung dieses Zieles im Rahmen ihrer satzungsgemäßen sowie sachlichen und finanziellen Möglichkeiten zu unterstützen.**

2.

Die Interessengemeinschaft stellt fest, dass die Holmer Sandberge nach dem Waldgesetz allen Kreisen der Bevölkerung als Erholungswald zur Verfügung stehen. Dies setzt Rücksichtnahme unter allen Waldbesuchern bei der Ausübung der jeweiligen Rechte und Pflichten voraus. Die reitenden Mitglieder der Interessengemeinschaft sind bereit, sich ihrer aus dem Mitführen eines Pferdes begründenden besonderen Verantwortung gegenüber anderen Waldbesuchern zu stellen.

3.

Die Interessengemeinschaft erklärt durch die Unterzeichnenden ihre Bereitschaft zur Unterhaltung des Reitwegenetzes beizutragen, damit dieses möglichst ganzjährig bereikbaar bleibt. Die Gemeinde erklärt ihre Absicht, das Reitwegenetz in seinem bei Abschluss dieses Vertrages vorhandenen grundsätzlichen Bestand erhalten zu wollen. Soweit aus zwingenden übergeordneten Gesichtspunkten ein Reitweg aufgehoben werden muss, sollte dafür ein Ersatzreitweg geschaffen werden.

4.

Die Reitwegenutzung kann durch Forstarbeiten des Bauhofes der Gemeinde Holm zeitweise eingeschränkt werden. Der Vorstand der Interessengemeinschaft ist hiervon möglichst vorher zu unterrichten. Soweit durch Schlechtwetterperioden Reitwege in einen nicht mehr bereitbaren Zustand geraten, soll in vertrauensvoller Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Interessengemeinschaft für eine möglichst schnelle Abhilfe dieses Zustandes gesorgt werden, damit teure Instandsetzungsmaßnahmen größeren Umfangs tunlichst vermieden werden. Ersatzreitwege im Sinne von Absatz 3 sollen im Hinblick auf ihre Bodenbeschaffenheit einen Ausbauzustand erhalten, der keine Gefahren für die Benutzung durch Reiter mit sich bringt. Durch Schlechtwetterperioden können Reitwege in einen nicht mehr bereitbaren Zustand geraten, den die Reiter durch besondere Sorgfalt und ggf. vorübergehenden Reitverzicht zur Vermeidung teurer Unterhaltungsmaßnahmen begegnen wollen.

5.

Die Interessengemeinschaft hält die Gemeinde frei von Ansprüchen Dritter, von eigenen und Mitgliederansprüchen, die sich bei der Ausübung der hier vereinbarten Aufgaben/Maßnahmen durch die Interessengemeinschaft ergeben. *Die Interessengemeinschaft wird keine baulichen Einrichtungen, wie z. B. Reithindernisse usw. errichten.*

## **§ 2 Lage der Reitwege**

1.

Das Reitwegenetz ist auf einer diesem Verträge als Bestandteil gemäß Anlage 1 beigefügten Karte im Maßstab 1:20000 dargestellt. Auf dieser Karte sind die bei Abschluss des Vertrages geplanten künftigen Änderungen im Reitwegenetz ebenso gekennzeichnet wie die nicht der Gemeinde unterstehenden Strecken. Für letztgenannte Strecken übernimmt die Gemeinde Holm keine Gewähr.

2.

Lage und Umfang der im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Holm liegenden Reitwegestrecken ergeben sich aus der als Bestandteil diesem Verträge beigefügten Anlage 2 und entsprechen den zwischen den Vertragspartnern bis zur Unterzeichnung dieses Vertrages getroffenen Abstimmungen.

3.

Die Gemeinde Holm wird mit dem Vertrag eine Reitwegekarte zur Verfügung stellen, die für die Reiter das Reitwegenetz nach dem Stande bei Abschluss dieses Vertrages deutlich kennzeichnet.

4.

Die Interessengemeinschaft *weist* ihre Mitglieder *darauf hin*,  
- nur auf den entsprechend gekennzeichneten Wegen zu reiten  
- die Straßen des Ortskerns weitestgehend zu meiden,  
- beim Reiten in Wald und Feld *ein einheitliches und nachprüfbares (z.B. reiterliche Vereinigung - „gelbe Nummer“) Kennzeichen zu tragen.*

### **§ 3 Unterhaltung des Reitwegenetzes**

1.  
Die Unterhaltung des Reitwegenetzes auf den gemeindlichen Wegen ist grundsätzlich Aufgabe der Gemeinde.

2.  
Zusätzlich zu den planmäßig der Gemeinde Holm zur Verfügung stehenden öffentlichen Mittel trägt die Interessengemeinschaft zur Pflege und Unterhaltung der Reitwege bei, und zwar

- a) *in Form von Unterhaltungsmaßnahmen auf Kosten der Interessengemeinschaft,*
- b) *durch Hand- und Spanndienste.*

3.  
Alle *Maßnahmen* der Interessengemeinschaft zur Unterhaltung der Reitwege auf den gemeindlichen Wegen sind zuvor mit der Gemeinde Holm/dem Amt Moorreege abzustimmen.

### **§ 4 Reitwegestrecken**

1.  
Die Interessengemeinschaft *übernimmt* die Pflege bestimmter Streckenabschnitte aus ihrem Mitgliederkreis (Reitervereine und Ställe) *mit dem Ziel, dadurch größere Schäden am Reitwegenetz zu vermeiden.*

*Es sind generell folgende Maßnahmen erlaubt:*

- a) Das Absammeln der Wege von Steinen und Ästen,
- b) das Auffüllen kleinerer Löcher mit *natürlichem Material,*
- c) das fachlich richtige Ausschneiden von in das Reitwegeprofil hineingewachsenen Zweigen.

2.  
Es soll 2 x im Jahr *zwischen Oktober und Februar* eine *gemeinsame Besprechung* zur Pflege des gesamten Reitwegenetzes mit der Gemeinde Holm geben. Der Herbsttermin gilt vor allem dem Aufschnneiden des erforderlichen Lichtraumprofils. *Ein gemeinsam aufzustellender Jahresplan zur Unterhaltung des Reitwegenetzes dient der langfristigen Planung und der Abstimmung mit den verfügbaren Haushaltsmitteln. Die Interessengemeinschaft fasst ihre Vorschläge zusammen. Der Jahresplan wird zum 01. April eines Jahres erstellt und umfasst den Zeitraum des darauf folgenden Kalenderjahres. Die Maßnahmen zum Reitwegenetz werden dann in den Wegebauplan der Gemeinde Holm eingearbeitet.*

3.

Können Schäden und Hindernisse in eigener Verantwortung von *der Interessengemeinschaft* (§4 Nr. 1) nicht behoben werden, sind sie zur Erledigung an die Gemeinde Holm oder dem Amt Moorrege zu melden. Diese sichert die Erledigung derartiger Vorgänge schnellstmöglich im Rahmen der Arbeitsplanung zu. Bei „Verkehrsgefährdung“ wird umgehend die Beseitigung durch die Gemeinde Holm veranlasst. Die Rückmeldung erfolgt an das für die Wegeunterhaltung unmittelbar zuständige Vorstandsmitglied der Interessengemeinschaft. Es wird ein ständiger Kontakt zwischen Interessengemeinschaft und Gemeinde Holm gehalten.

### **§ 5 Bauliche Sicherung der Reitwege**

Alle baulichen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen dienen dazu, das Reitwegenetz möglichst ganzjährig in einem bereithalten Zustand vorzuhalten. Grundsätzlich sollen die Wege maschinenpflegbar sein.

Während der Arbeiten am Streckennetz ist die Baustelle zu sichern. *Die Arbeiten werden durch entsprechende Hinweisschilder der Interessengemeinschaft gekennzeichnet.* Es ist, soweit möglich, das ausgetriebene Material wiederzuverwenden. Zum weiteren Ausbau sind nur natürliche Materialien wie z.B. Sand zu nutzen und mit *der Gemeinde/dem Amt Moorrege* abzustimmen.

### **§ 6 Bauleitung**

Die Arbeiten (Bau- und Reparatur nach §§ 4 und 5) werden durch den zuständigen Bauhofmitarbeiter der Gemeinde Holm/durch den Sachbearbeiter des Amtes Moorrege fachtechnisch begleitet. Arbeiten nach § 5 sind bezüglich Baubeginn und Ende mit dem zuständigen Mitarbeiter des Bauhofes Holm/Sachbearbeiter des Amtes Moorrege im Rahmen guter Zusammenarbeit rechtzeitig abzustimmen.

### **§ 7 Baumaßnahmen der Gemeinde**

Die von der Gemeinde auf Reitwegen durchzuführenden Maßnahmen werden vorher mit der Interessengemeinschaft (IGK) abgestimmt. Beginn und Ende der Arbeiten werden der IGK rechtzeitig mitgeteilt.

### **§ 8 Hand- und Spanndienste der Interessengemeinschaft**

Für vereinzelte geeignete Unterhaltungsmaßnahmen können zwischen Gemeinde und Interessengemeinschaft auch Hand- und Spanndienste der Interessengemeinschaft vereinbart werden. Diese bestehen nach Notwendigkeit in dem Einsatz von persönlichen und sachlichen Mitteln der Interessengemeinschaft. Der Einsatz geeigneter Geräte und Maschinen seitens der Interessengemeinschaft ist von der Gemeinde erwünscht. Maschinen des Bauhofes Holm werden mit Mitarbeitern des Bauhofes betrieben. Die Unfallvorschriften sind bei der Arbeit auf den Reitwegen und auf dem Transportweg dahin einzuhalten. Die Bauleitung richtet sich nach § 6.

## **§ 9 Öffentlichkeitsarbeit**

Die Interessengemeinschaft bemüht sich durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit die Reiter auf das Einhalten der verabredeten Regeln *gemäß § 2 Nr. 4* zu diesem Verträge hinzuweisen. Die Interessengemeinschaft wird dabei auf gute Zusammenarbeit mit der Gemeinde achten. Alle Mitglieder der Interessengemeinschaft sind angehalten, beobachtetes Fehlverhalten einzelner Reiter diesen gegenüber anzusprechen. Öffentlichkeitsarbeit zum *Gebiet* „Holmer Sandberge“ ist abzustimmen. Wichtige Aussagen werden über die Gemeinde Holm abgewickelt.

## **§ 10 Dauer des Vertrages**

Die Rahmenvereinbarung kann frühestens zum \_\_\_\_\_ mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der vereinbarten Frist ohne Kündigung nach Satz 1 jeweils um ein weiteres Jahr.

Einer Kündigung aus wichtigem Grund soll nach Möglichkeit ein Schlichtungsgespräch zwischen den Vertragspartnern vorangehen.

Hamburg, den

Holm, den

\_\_\_\_\_  
Interessengemeinschaft  
der Klövensteenreiter e.V.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister